



www.bh-gmunden.gv.at

Geschäftszeichen:
BHGMVet-2020-680844/142-FM

Bearbeiter/-in: Manuela Fritzenschaft
Tel: (+43 7612) 792-63471
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Gesehen: Der Bürgermeister

Ergeht an
alle Gemeinden und Tierärzte
im Bezirk Gmunden

Gmunden, 25.04.2024

Aktuelle Information zur Geflügelpest – Anpassung der Risikogebiete gemäß 2. Novelle 2024 der Geflügelpest-VO 2007 v. 17.04.2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der insgesamt wärmeren Witterung und der geringen Anzahl an aufgefundenen Wildvögeln, bei denen Geflügelpest festgestellt wurde, kann davon ausgegangen werden, dass die größte Gefahr für einen Eintrag der Tierseuche in den Hausgeflügelbestand saisonbedingt vorüber ist.

Daher wurden die Risikogebiete entsprechend angepasst. Jene Gebiete in Oberösterreich mit stark erhöhtem Risiko wurden herabgestuft zu Gebieten mit erhöhtem Risiko. Gebiete mit erhöhtem Risiko wurden auf jene Bereiche reduziert, in denen aufgrund der Lage an Gewässern bzw. einer sehr hohen Geflügeldichte weiterhin eine größere Ansteckungswahrscheinlichkeit gegeben ist.

Somit besteht österreichweit keine Stallpflicht mehr. Die novellierte Geflügelpest-Verordnung ist am 18.04.2024 in Kraft getreten, in welcher eine Auflistung der Gebiete mit erhöhtem Risiko zu finden ist.

Im Bezirk Gmunden sind dies die Gemeinden Altmünster, Ebensee am Traunsee, Gmunden, Grünau im Almtal, Gschwandt, Kirchham, Laakirchen, Ohlsdorf, Pinsdorf, Roitham am Traunfall, St. Konrad, St. Wolfgang im Salzkammergut, Traunkirchen, Scharnstein und Vorchdorf.

In Gebieten mit erhöhtem Risiko sind bestimmte Biosicherheitsmaßnahmen verpflichtend einzuhalten. Ein diesbezügliches Informationsblatt liegt bei.

Auch in Gebieten, die nicht als Risikogebiete eingestuft sind, wird dringend empfohlen, höchstes Augenmerk auf die Einhaltung der grundsätzlichen Hygiene- und Biosicherheitsmaßnahmen (Kleidungs- und Schuhwechsel, Händedesinfektion, sichere Lagerung von Futter, keine Tränkung mit Oberflächenwasser, getrennte Haltung von Wasser- und anderem Geflügel etc.) zu legen, um einen Eintrag des Virus in die Hausgeflügelbestände möglichst hintanzuhalten.

Es ist weiterhin jeder Verdacht auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Erreger der Geflügelpest bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Aktuelle Informationen befinden sich auch auf der homepage der BH Gmunden, auf der unter anderem die Gebiete mit erhöhtem Risiko dargestellt sind.

Die verpflichtende Meldung von tot aufgefundenen wildlebenden Wasservögeln und Greifvögeln bei der örtlich zuständigen Veterinärbehörde (Amtstierarzt) ist ebenfalls für die Früherkennung wichtig.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Haltung von Geflügel bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden ist. Das Formular dazu finden Sie auf der homepage der Bezirkshauptmannschaft Gmunden.

Es wird wiederum um Information der Bürgerinnen und Bürger sowie Landwirte in ortsüblicher Verlautbarung – jedenfalls durch Anschlag an der Amtstafel – ersucht.

Ergeht per E-Mail an:

1. Marktgemeinde Altmünster, Marktstraße 21, 4813 Altmünster
2. Marktgemeinde Ebensee am Traunsee, Hauptstraße 34, 4802 Ebensee
3. Stadtgemeinde Gmunden, Rathausplatz 1, 4810 Gmunden
4. Gemeinde Grünau im Almtal, Im Dorf 17, 4645 Grünau
5. Gemeinde Gschwandt, Hauptstraße 2, 4816 Gschwandt
6. Gemeinde Kirchham, Kirchham 32, 4656 Kirchham
7. Stadtgemeinde Laakirchen, Rathausplatz 1, 4663 Laakirchen
8. Gemeinde Ohlsdorf, Wöhrerstraße 2, 4694 Ohlsdorf
9. Gemeinde Pinsdorf, Moosweg 3, 4812 Pinsdorf
10. Gemeinde Roitham am Traunfall, Gemeindeplatz 9, 4661 Roitham
11. Gemeinde St. Konrad, Ort 10, 4817 St. Konrad
12. Marktgemeinde St. Wolfgang im Salzkammergut, Rudi Nierlich Platz 1, 5360 St. Wolfgang
13. Gemeinde Traunkirchen, Ortsplatz 1, 4801 Traunkirchen
14. Marktgemeinde Scharnstein, Hauptstraße 13, 4644 Scharnstein
15. Marktgemeinde Vorchdorf, Schloßplatz 7, 4655 Vorchdorf
16. Stadtgemeinde Bad Ischl, Pfarrgasse 11, 4820 Bad Ischl
17. Marktgemeinde Bad Goisern am Hallstättersee, Untere Marktstraße 1, 4822 Bad Goisern
18. Gemeinde Gosau, Vordertalstraße 30, 4824 Gosau
19. Marktgemeinde Hallstatt, Seestraße 158, 4830 Hallstatt
20. Gemeinde Obertraun, Obertraun 180, 4831 Obertraun
21. Bezirksbauernkammer Gmunden – Vöcklabruck, Sportplatzstraße 7, 4840 Vöcklabruck
22. alle Tierärzte im Bezirk Gmunden zur Information

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Ines Lahnsteiner

Beilagen:

2. Novelle 2024 der Geflügelpest-VO 2007 v. 17.04.2024
Information zur Geflügelhaltung in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Während des Aufenthalts in einem Amtsgebäude ist eine Maske zu verwenden. Unsere Amtsstunden:** Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.

Angeschlagen am: 26. APR. 2024
Abgenommen am:



Information zur Geflügelhaltung in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

Die Aviäre Influenza (Geflügelpest, Vogelgrippe) ist eine akute, hochansteckende, fieberhaft verlaufende Viruserkrankung der Vögel. Hochempfindlich für den Virus sind Hühner, Puten und zahlreiche wildlebende Vogelarten. Enten, Gänse und Tauben erkranken entweder kaum oder zeigen keine Symptome, sind aber für die Erregerverbreitung von Bedeutung. **Im aktuellen Seuchengeschehen sind Erkrankungen nach Infektionen mit H5N1 in Europa beim Menschen bis jetzt nicht nachgewiesen worden.**

Um den Geflügelbestand zu schützen, wurden in Österreich *Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko* und *Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko* festgelegt. In diesen Gebieten sind von den Geflügelhalterinnen und -haltern bestimmte Maßnahmen umzusetzen.

Pflichten der Tierhalterinnen und Tierhalter in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko:

- Geflügel wird durch Netze, Dächer oder horizontal angebrachte Gewebe vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt **oder** die Fütterung und Tränkung erfolgt im Stallinnenbereich oder einem Unterstand. Die Ausläufe müssen in diesem Fall gegen Oberflächengewässer, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchsicher abgezäunt sein.
- Enten und Gänsen müssen getrennt zu anderem Geflügel gehalten werden, sodass ein Kontakt nicht möglich ist.
- Die Tränkung darf nicht mit Oberflächenwasser erfolgen, zu dem Wildvögel Zugang haben.

Jeder Verdacht auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Erreger der Geflügelpest ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Im Risikogebiet sind außerdem ein Abfall der Futter- und Wasseraufnahme (von mehr als 20%), ein Abfall der Eierproduktion (um mehr als 5%) oder eine erhöhte Sterblichkeitsrate (höher als 3% in einer Woche) zu melden.

Bei unklaren Gesundheitsproblemen in Geflügelbetrieben sollte unbedingt eine tierärztliche Untersuchung erfolgen.

Die verpflichtende Meldung von tot aufgefundenen wildlebenden Wasservögeln und Greifvögeln bei der örtlich zuständigen Veterinärbehörde (Amtstierarzt/Amtstierärztin) ist ebenfalls für die Früherkennung wichtig.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Haltung von Geflügel bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden ist.